

IX ZB 643/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaim S [REDACTED], L [REDACTED], Avenue G [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], P [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Zorn, Dr. Woesner und Henkel

in der Sitzung vom 25. März 1969
beschlossen:

Dem Kläger wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Veräumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. April 1968 gewährt.

Die Revision gegen dieses Urteil wird zugelassen.

G r ü n d e

Dem Kläger wird auf Grund von § 233 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Veräumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 26. April 1968 gewährt, weil er glaubhaft gemacht hat, daß er durch unabwendbare Ereignisse an der Einhaltung dieser Frist verhindert worden ist.

Die Revision gegen dieses Urteil wird zugelassen, weil es von der inzwischen ergangenen Entscheidung des Bundesge-

175

- 3 -

**richtshofs vom 20. März 1969 - IX ZR 169/68 - abweicht
und auf dieser Abweichung beruhen kann.**

Hai

Dr. Wosyner

